

Abrechnung von Laborleistungen des Kapitels

M III/M IV („Facharztspektrum“) gegenüber Privatpatienten

ÄRZTLICHE INFORMATION

Im Gegensatz zu den Untersuchungen des Routinelabors (Kapitel GOÄ M II), die auch aus einer Laborgemeinschaft bezogen werden können (Voraussetzung ist eine dokumentierte Mitgliedschaft, auch wegen der ansonsten bestehenden Umsatzsteuerpflicht), müssen Untersuchungen des „Facharztspektrums“ (Kapitel GOÄ M III/M IV) entweder an einen Laborarzt überwiesen, oder höchstpersönlich erbracht werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ermittlungen im Zusammenhang mit Bezug von Leistungen wollen wir zu Ihrer Sicherheit nochmals auf die Voraussetzungen hinweisen, die unbedingt einzuhalten sind, wenn Sie selbst Laborleistungen gegenüber Ihren Privatpatienten abrechnen wollen.

1. Fachkunde: Völlig unabhängig, ob Sie über eigene Geräte verfügen oder als Mitglied einer Apparategemeinschaft Leistungen erbringen und abrechnen wollen, müssen Sie zwingend über die Fachkunde Labor verfügen! Bis in die 1990er Jahre war die Fachkunde in der Regel mit der Fachgebietsanerkennung verbunden. Ggf. fragen Sie bei Ihrer zuständigen Ärztekammer nach, ob das noch für Sie zutrifft.
2. Sie müssen gegenüber der zuständigen Ärztekammer anzeigen, dass Sie Laborleistungen des Kapitels GOÄ M III/M IV erbringen wollen.
3. Für die Erbringung der Laborleistungen in einer Apparategemeinschaft gilt der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung, die grundsätzlich die persönliche Anwesenheit voraussetzt und folgende Schritte beinhalten muss:
 - a. Beurteilung des Untersuchungsmaterials,
 - b. Entscheidung über die Untersuchungsparameter (ist durch einen schriftlichen Auftrag erfüllt),
 - c. Kontrolle der Wertelage der angeforderten Untersuchungen am Tag der Durchführung der Analysen (interne Qualitätskontrollen),
 - d. Beurteilung und Interpretation der Resultate in Bezug zu den Normbereichen
 - e. sowie die Validation der Befunde durch Unterschrift (manuell/elektronisch).

Während der technischen Durchführung der Untersuchungen besteht nicht die zwingende Verpflichtung, neben dem Analyseautomaten zu stehen. Hingegen ist die Anwesenheit in den Laborräumlichkeiten währenddessen, vor dem Hintergrund uneinheitlicher Rechtsprechung und drohender juristischer Konsequenzen, die bis in den strafrechtlichen Bereich reichen, sehr zu empfehlen.

Die Anwesenheitszeiten im Labor müssen dokumentiert sein, genauso wie die oben genannten Schritte der Befunderstellung (im Sinne SGB V). Lassen Sie sich keinesfalls dazu verführen, Ihre Anwesenheit in kursierenden Listen zu „dokumentieren“, wenn Sie nicht im Labor anwesend waren. Auch „intelligente“ Lösungen virtueller Anwesenheit mittels Kameras, die im Labor installiert sind, werden juristisch nicht akzeptiert.

Auf gar keinen Fall dürfen Sie sich auf Konstruktionen von M III-Laborgemeinschaften einlassen, bei denen Sie Ihre Proben einsenden, die Befunde erhalten und gegenüber Ihren Patienten liquidieren. Das ist Bezug von Leistungen, der strafrechtliche Relevanz hat!

Sollten Sie Bedarf nach weiterer Beratung haben, wenden Sie sich bitte an unseren Außendienst.

Labor vor Ort.
Schnelle Diagnostik und Befundung.

Fachärzte bundesweit.
Interdisziplinäre Kompetenz.